

**3. Änderungssatzung vom 04.05.2017
zur Satzung der Stadt Bielefeld
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011**

Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in seiner Sitzung am 04.05.2017 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 beschlossen:

Artikel I

In Ziffer 3.2 wird die Ziff. 6.8 durch Ziff. 6.9 ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.9 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen.“

Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ Bezug genommen wird, gilt der vorstehende Satz entsprechend bzw. sinngemäß.“

In Ziffer 3.4 wird Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel II

Die Überschrift zu Ziffer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber und Leistungseinheit im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)“

Ziffer 6.5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ÖPNVG NRW wird unbeschadet, ob der Betreiber im Gebiet eines oder mehrerer zuständiger Behörden tätig ist, - ggfs. bezogen auf eine Leistungseinheit - wie folgt vorgenommen:“

In Ziffer 6.5.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge jeweils gesondert vorzunehmen.“¹

¹ Hinweis: Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hier wie ein eigenständiger Betreiber behandelt.

In Ziffer 6.5.2 wird das Wort „sämtliche“ durch das Wort „die“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, sind ausschließlich die Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.“

Ziffer 6.5.5 Satz 6 wird ersetzt durch folgenden Satz:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, werden ausschließlich die Erträge und Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu Grunde gelegt.“

Artikel III

In der Anlage „Vermerk zum Referenzticket“ wird der vierte Spiegelstrich unter „Grundlagen“ wie folgt ergänzt:

„und, sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der nachfolgend aufgeführten Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen. – Siehe hierzu auch Ziffer 3.2“

Weiter werden in der Anlage „Vermerk zum Referenzticket“ unter „Angebote im Ausbildungstarif“ die Ziff. 6.8.2 durch Ziff. 6.9.2, die Ziff. 6.8.3 durch Ziff. 6.9.3 sowie die Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.